

Anschluss- und Lieferbedingungen (ALB)

Wärmeverbund Lehenmatt Birs AG

Stand vom 17.11.2020

1. Vertragsverhältnis

Der Wärmelieferungsvertrag (WLV) regelt die Bedingungen, zu denen der Wärmelieferant (WL) Wärme liefert und der Wärmekunde (WK) Wärme bezieht. Als Bestandteil des WLV für die Lieferung und den Bezug von Wärme gelten die vorliegenden «Anschluss- und Lieferbedingungen» (ALB).

Der WL stellt nach den vorliegenden Bedingungen Warmwasser als Wärmeträger zur Verfügung. Er ist verpflichtet regelmässig Wärme für Heizung und Warmwasser zu liefern, gemäss der technischen Spezifikation im Wärmeliefervertrag.

Der WK verpflichtet sich seinen Wärmebedarf ausschliesslich durch die vom WL gelieferte Wärmeenergie zu decken.

Der WK bezahlt die in der Wärmepreisordnung vereinbarten Preise für die Bereitstellung und für den Bezug von Wärme. Er ist einverstanden, dass der WL mit der betreffenden Anlage auch Dritte mit Wärme versorgt. Er räumt dem WL die dafür erforderlichen Durchleitungsrechte und Wegdienstbarkeiten unentgeltlich ein.

Sollte die Wärmeversorgung nach Abschluss des Vertrages mit neuen oder erhöhten Steuern, Gebühren oder Abgaben direkt oder indirekt belastet werden, können die Wärmepreise um die Mehrbelastungen erhöht werden.

2. Betrieb und Unterhalt Anlagen / Einrichtungen

Um eine einwandfreie Wärmeerzeugung bzw. Wärmeübertragung zu gewährleisten sorgen der WL und der WK je auf eigene Kosten dafür, dass die in Ihrem Eigentum stehenden Anlagen mit der dem heutigen Stand der Technik entsprechenden Sicherheit ausgeführt, dauernd in einwandfreiem Zustand erhalten und mit aller Sorgfalt betrieben werden.

Die Wärmelieferung kann unterbrochen oder eingeschränkt werden soweit dies zur Vornahme von Instandstellungs-, Revisions- oder Erweiterungsarbeiten nötig ist. Dies hat, wenn immer möglich ausserhalb der Heizperiode zu geschehen. Dem WK darf dadurch keine unzumutbare Situation entstehen.

In Fällen unbedingter Notwendigkeit und höherer Gewalt (Krieg, Katastrophen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Brennstoffen, etc.) sowie bei behördlich angeordneten Einschränkungen des

Brennstoffverbrauchs hat der WK die Unterbrechungen oder Einschränkungen der Wärmeversorgung ohne Anspruch auf Entschädigung oder Schadenersatz zu dulden.

Bei der zeitlichen Festlegung von Revisionen und Reparaturen nimmt der WL Rücksicht auf die Bedürfnisse der WK.

Der WK gewährt dem WL jederzeit unentgeltlich Zutritt zu denjenigen Räumen in denen sich Anlagen für die Wärmeverteilung und Wärmeübergabe befinden, insoweit dies für den ordnungsgemässen Betrieb des gesamten Wärmeversorgungssystems notwendig ist (insbesondere Wartung, Behebung von Betriebsstörungen, Ermittlung der bezogenen Wärme und dergleichen).

Der WK gestattet dem WL, an einer geeigneten Stelle nach gegenseitiger Absprache einen Schlüsselkasten zu Deponierung der für den Zugang erforderlichen Schlüssel anzubringen.

3. Messung und Verrechnung Bezug Wärmeenergie

Grundlage der Verrechnung der Leistungen des WL und der Energiebezüge der WK ist die Wärmepreisordnung (WPO).

Die Messung der gelieferten Wärmemenge erfolgt durch einen zentralen geeichten Wärmemengenzähler bei der Abgabe in das Fernwärmenetz ausgangs Heizzentrale, der nach Messgesetz regelmässig geeicht wird. Beim WK wird ein geeichter Wärmemengenzähler zur individuellen Verbrauchsermittlung installiert. Wenn sich infolge Störungen an den Messeinrichtungen der Wärmebezug nicht genau ermitteln lässt, so bestimmt der WL abschliessend die zu berechnende Wärmemenge nach billigem Ermessen, unter Berücksichtigung der Höhe des Bezuges vor Eintritt und nach Behebung der Störung an den Apparaturen, der effektiven Heizgradtage und der Angaben des WK. Dies betrifft nur die letzte Abrechnungsperiode. Die nachträgliche Korrektur eines dem WK vom WL bereits in Rechnung gestellten Wärmebezugs ist zulasten des WK nicht zulässig.

Der WL stellt und unterhält die für die Wärmemessung erforderlichen Apparate und prüft sie innert den gesetzlich vorgeschriebenen Zeiträumen. Verlangt der WK zwischenzeitlich eine Nachprüfung der Messapparatur und erweist sich der Betrieb als richtig, so trägt der WK alle durch die Prüfung entstandenen Kosten. Die Messapparatur funktioniert richtig, wenn der Fehler nicht das Doppelte der für neue Apparate zugelassene Toleranzwert übersteigt.

Die Abrechnung für die Wärmelieferung erfolgt in der Regel einmal jährlich. Die individuelle Aufteilung der Wärmekosten auf die einzelnen WK erfolgt durch eine spezialisierte Firma nach dem vorgeschriebenen Abrechnungsmodell des Bundes. Der WL ist berechtigt Akontozahlungen zu verlangen. Alle angegebenen Preise sind exkl. MWST.

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Datum der Rechnungsstellung. Nach der zweiten Mahnung wegen nicht rechtzeitig bezahlter Rechnungen werden Mahngebühren und Umtriebsgebühren für Inkassomassnahmen erhoben. Die Mahngebühren betragen mindestens CHF 20 oder bis zu 5% Verzugszins. Die Umtriebsgebühren für Inkassomassnahmen entsprechen den effektiv angefallenen Aufwänden.

Die Zahlungspflicht für den Grundpreis beginnt mit dem Tage der Betriebsbereitschaft zur Wärmelieferung und wird für den ersten Monat pro rata der Zeit berechnet. Der Grundpreis ist auch ohne Wärmebezug zu entrichten.